
3a Ausb.ordnung Unterrichtsassistent

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Aufnahmeverfahren zur Ausbildung

1.1 Voraussetzungen

Abgeschlossene Berufsausbildung, Matura oder Lehrvertrag bei einer Tanzschule.

1.2 Bewerbung

Ausgefülltes Formular an das Ressort Ausbildung mit:

- Offiziellem Bewerbungsformular mit Unterschrift eines diplomierten Tanzlehrers *swissdance*
- Strafregisterauszug im Original, nicht älter als 6 Monate (Bestellung per Internet oder am Schalter)
- Unterzeichneter Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (eidg. Fähigkeitszeugnis), bestandener Matura (Zeugnisse, Diplome) oder Lehrvertrag bei einer Tanzschule

2 Die Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus den folgenden Teilen der Tanzlehrer-Ausbildung – **siehe Kapitel 17 Ausbildungskonzept Tanzlehrer**.

- Tanz-Prüfung Standard und Latin (nur praktische Prüfung in eigener Rolle)
- Modul-Prüfung Social und Führung (praktische und theoretische Prüfung sowie Seminare)
- Pflichtseminare Modul Musiklehre und Didaktik 1+2
- Berufspraxis 12 Stunden Assistenz

Pro Jahr muss mindestens eine Prüfung abgelegt werden. Der Besuch der Pflichtseminare muss rechtzeitig geplant werden, da einige nur alle 2 Jahre stattfinden.

2.1 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt nach Erhalt der Aufnahmebestätigung des Ressorts Ausbildung.

2.2 Maximale Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist auf 2 Jahre ab dem Ausbildungsbeginn beschränkt.

2.3 Verlängerung der Ausbildung

Die Ausbildung kann unter gewissen Umständen maximal einmal um ein Jahr verlängert werden. Gründe für diese Verlängerung sind unter anderem die Wiederholung einer Prüfung oder Krankheit. Bei krankheitsbedingter Verlängerung muss der Kandidat ein ärztliches Zeugnis an den Ressortleiter Ausbildung senden.

2.4 Dispensationen

Wenn der Kandidat in einem Bereich bereits eine Ausbildung hat, sind die nötigen Unterlagen mit einem Gesuch um Dispensation an den Ressortleiter Ausbildung zu senden. Er entscheidet in diesem Fall über eine Dispensation und sendet dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung.

2.5 Abbruch

Der Abbruch der Ausbildung bedarf der schriftlichen Form beim Ressortleiter Ausbildung und kann jederzeit erfolgen. Eine Begründung für den Abbruch ist nicht notwendig. Rückerstattungen von Gebühren und Auslagen werden nicht bewilligt.

Falls der Kandidat die erste Prüfung am nächstmöglichen Termin nicht ablegen kann, muss er dies mit schriftlichem Gesuch an den Ressortleiter Ausbildung begründen. Andernfalls gilt die Ausbildung als abgebrochen. Das gleiche gilt auch, wenn nicht mindestens eine Prüfung pro Jahr abgelegt wird.

2.6 Wiederaufnahme

Das schriftlich begründete Gesuch um Wiederaufnahme zur Ausbildung kann spätestens nach 2 Jahren Unterbruch an den Ressortleiter Ausbildung gestellt werden.

2.7 Ausbildungsabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss hat der Ausbildungsschüler das Recht, sich **Unterrichtsassistent swissdance** zu nennen. Das Attest wird am swissdance Tanzlehrer-Kongress ausgehändigt oder bei Verhinderung versandt.

3 Allgemeines

3.1 Mitgliedschaft

Kandidaten sind den Aktivmitgliedern mehrheitlich gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen keine CDs selber herstellen und können die SUIA Gebühren ihrer Tanzveranstaltung nicht über swissdance abrechnen. Kandidaten sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages an swissdance entbunden. Weiterhin dürfen sie weder Medaltests organisieren noch als Medaltest Experte tätig sein.

Sobald sämtliche Teile der Ausbildung (Modul-Prüfungen, Pflichtseminare und Berufspraxis) abgeschlossen sind, ist der Kandidat Unterrichtsassistent und hat das Recht, sich **Unterrichtsassistent swissdance** zu nennen. Die Rechnung für die Mitgliedschaft wird erst im folgenden Jahr ausgestellt.

3.2 Verhalten / Statuten *swissdance*

Während der Ausbildung darf der Kandidat den Titel **Unterrichtsassistent *swissdance* in Ausbildung** tragen. Ein Verhalten, das bei einem *swissdance* Mitglied nach Art. 14 der *swissdance* Statuten zum Ausschluss führen würde, findet auch bei einem Ausbildungsschüler Anwendung und führt zu einer befristeten Verweigerung der Prüfungszulassung.

3.3 *swissdance* Experten

Die aktuelle Liste der Experten ist im Internet unter www.swissdance.ch ersichtlich.

4 Arten der Ausbildung

Wer die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, kann folgende Formen der *swissdance* Ausbildung wählen:

4.1 Ohne Ausbildungsvertrag

Der Auszubildende ist für seine Ausbildung selbst verantwortlich. Er übernimmt sämtliche Kosten seiner *swissdance* Ausbildung.

4.2 Mit Ausbildungsvertrag

Lehrvertrag zwischen dem Auszubildenden und einem dipl. Tanzlehrer *swissdance* mit eigener Tanzschule (Empfehlung: zwei Jahre).

Diese Auszubildenden werden in verschiedenen Funktionen in der Tanzschule eingesetzt.

Das Arbeitsverhältnis wird in einem Lehrvertrag geregelt. Vollzeit oder Teilzeit ist möglich. Als Grundlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung der Ausbildungskosten ist Sache der Vertragsparteien.

5 Pflichtseminare

Die Anmeldung für Pflichtseminare muss mit dem offiziellen Formular (erhältlich unter www.swissdance.ch) mindestens 2 Wochen vor Seminarbeginn beim Ressortleiter Seminare eingegangen sein.

6 Prüfungsanforderungen

Siehe Reglemente Unterrichtsassistent 3b – Prüfungsordnung